

Synopsis

Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **942.31**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[MO5] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 betreffend Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes
	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1] und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) [SR 822.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 942.31 , Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (Stand 10. Mai 2008), wird wie folgt geändert:
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	
vom 28. August 2003	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)[SR 822.11],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1] und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 13.-März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).[SR 822.11],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[MO5] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 betreffend Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes
<p>§ 3 Geltungsbereich Öffnungszeiten</p> <p>¹ Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten.</p> <p>² Sie gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Dienstleistungsbetriebe;b) Verleihbetriebe;c) Betriebe gemäss Bundesrecht;d) Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs und des örtlichen Tourismus;e) Bäckereien und Konditoreien;f) Blumengeschäfte;g) Milchläden;h) Dienstapotheken;i) Tankstellen;k) Verkaufsstellen des Engroshandels;l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen;m) Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;n) Verkaufsstellen als Nebenbetriebe, beispielsweise von Freizeitanlagen und von Tankstellen;o) Warenverkauf an Märkten;	<p>l) <u>Warenverkaufsautomaten, Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal</u> und Hofläden auf Bauernhöfen;</p>

Geltendes Recht	[MO5] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 betreffend Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes
p) temporäre Ausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren; q) Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden; r) Take-away-Betriebe. ³ Der Regierungsrat kann weitere Verkaufslokale Abs. 2 unterstellen, sofern für breite Bevölkerungskreise ein Bedürfnis besteht.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung [[BGS 111.1]] oder nach Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

